

Bucht und in Übereinstimmung mit dem Inhalt dieses Protokollvermerkes folgendes zu erklären:

Es besteht Übereinstimmung, daß in Fällen, in denen Personen mit Sportbooten aus navigatorischen oder seemännischen Schwierigkeiten im unmittelbaren Grenzbereich in diese Gewässer des anderen Staates geraten, von den zuständigen Organen/Behörden bei zu treffenden Maßnahmen gegenüber diesen Personen die Umstände angemessen berücksichtigt werden, aus denen das Einlaufen in diese Gewässer entstand.

Berlin, den 29. Juni 1974

■ Für die Delegation
der Deutschen
Demokratischen Republik

Kormes

Für die Delegation
der Bundesrepublik
Deutschland

Dr. Page 1

**Protokollvermerk
über das Umfahren der Hakendorfer Halbinsel
im Niendorfer Binnen-See
durch Fischer
aus der Deutschen Demokratischen Republik
und der Rethwiese im Schaal-See
durch Fischer
aus der Bundesrepublik Deutschland**

Die Grenzkommission erzielte folgende Übereinstimmung:

Zum Zweck des Fischfangs ist Fischern aus der Deutschen Demokratischen Republik das Umfahren der Hakendorfer Halbinsel im Gewässer der Bundesrepublik Deutschland und Fischern aus der Bundesrepublik Deutschland das Umfahren der Insel Rethwiese im Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

Diese Regelung gilt für die Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang.

Das Umfahren der genannten Landstücke kann in einem Wasserstreifen von 30 m, gemessen von dem dem Land vorgelagerten Schilfgürtel, erfolgen.

Die fischereiberechtigten Personen werden der anderen Seite namentlich mitgeteilt.

Die Boote haben beim Befahren des Gewässers des anderen Staates eine rechteckige blaue Flagge in der Größe 40 X 60 cm zu führen.

Die Fischereiberechtigten weisen sich mit dem gültigen Personalausweis aus.

Schwerin, den 3. Juli 1974

Für die Delegation
der Deutschen
Demokratischen Republik

Fenzlein

Für die Delegation
der Bundesrepublik
Deutschland

Dr. Page 1

**Protokollvermerk
über den Abbau
des grenzüberschreitenden Braunkohlevorkommens
im Raum Harbke (Deutsche Demokratische Republik) /
Helmstedt (Bundesrepublik Deutschland)**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission erzielten Übereinstimmung, ihren Regierungen vorzuschlagen:

1. Die Regierungen beider Staaten beauftragen die zuständigen Organe/Behörden, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine vertragliche Regelung zwischen den Regierungen über den Abbau des grenzüberschreitenden Braunkohlevorkommens zu treffen.
2. Die Delegationen in der Grenzkommission gehen bei ihrem Vorschlag hinsichtlich der zu treffenden vertraglichen Regelung von folgenden Grundsätzen aus:
 - Der Grenzverlauf wird durch den Kohleabbau nicht verändert.
 - Die Markierung der Grenze wird nach der Auskohlung und ggf. der Rekultivierung anhand der Unterlagen wiederhergestellt.
 - Beide Seiten vereinbaren, begrenzt für die Zeit des Kohleabbaus, entsprechend den technischen Erfordernissen die Nutzung von Flächen des Gebietes des anderen Staates sowie die Rechte und Befugnisse der nutzenden Seite auf diesem Gebiet, einschließlich der Begrenzung des Betriebsgeländes.
 - Der Kohlesockel wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen und technischen Gesichtspunkte beider Seiten durch beide Seiten oder eine Seite abgebaut.

Schwerin, den 3. Juli 1974

Für die Delegation
der Deutschen
Demokratischen Republik

Fenzlein

Für die Delegation
der Bundesrepublik
Deutschland

Dr. Page 1

**Protokollvermerk
über Fragen des Eigentums und
sonstiger Rechte an Grundstücken
im Zusammenhang mit der Überprüfung,
Erneuerung und Ergänzung der Markierung
des Verlaufs der Grenze
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in der Grenzkommission, die hierzu von ihren Regierungen bevollmächtigt sind, kommen wie folgt überein:

1. Die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung der Markierung des Verlaufs der Grenze zwischen beiden Staaten